

**Amt der Oö. Landesregierung**  
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft  
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht  
4021 Linz • Kärntnerstraße 10-12



Geschäftszeichen:  
**AUWR-2021-366189/11-Müb**  
**AUWR-2022-247356/29-Müb**

Oö. Umweltschutz  
Kärntnerstraße 10-12  
4021 Linz

Bearbeiter/-in: Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger  
Tel: (+43 732) 77 20-13420  
Fax: (+43 732) 77 20- 21 34 09  
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

Linz, 12.04.2022

**Betriebsbaugelände Ehrenfeld II in Ohlsdorf;  
Schotterentnahme im Zuge der Baureifmachung;  
– Beurteilung aus der Sicht des UVP-G 2000;**

Sehr geehrter Herr Dipl.-Ing. Donat!

Mit Schreiben vom 7. März 2022, UAnw-2021-684638/10-2022-Don, haben Sie die Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht als UVP-Behörde aufgefordert, *den rechtlichen Sachverhalt der Entnahme des Kieses gemäß UVP-G zu prüfen und die vermeintlich illegale Kiesentnahme umgehend einzustellen.*

Mit Schreiben vom 30. März 2022, UAnw-2021-684638/17-2022-Don, wurden wir als UVP-Behörde *um Feststellung der UVP-Pflicht* der Kiesentnahme Ehrenfeld II **ersucht.**

Bezugnehmend auf diese beiden Schreiben halten wir unter den Aspekten einer möglichen UVP-Pflicht der Schotterentnahme beim Betriebsbaugelände Ehrenfeld II in der Gemeinde Ohlsdorf Folgendes fest:

In Ihrem Schreiben vom 30. März 2022 wird u.a. Bezug genommen auf die UVP-Novelle 2000, die dabei vorgenommenen textlichen Änderungen betreffend Rohstoffgewinnung / Bergbau, sowie die Ausführungen im Kommentar Bergthaler/Weber/Wimmer, UVP-G 2000 (1998). Thematisiert wird auch die Entscheidung des Umweltsenats vom 25.08.2009, US 9B/2009/13-8, *Traisenmündung*, wonach die Entnahme iSd Anhanges 1 Z 25 UVP-G 2000 ein von der Gewinnungsabsicht unabhängiger Tatbestand sei.

Diese angeführte Judikatur und Literatur bzw. eine Einzelbetrachtung der verschiedenen Aspekte lassen durchaus die Überlegung zu, dass eine Materialentnahme ohne Gewinnungsabsicht unter die Tatbestände des UVP-G 2000 subsumiert werden könnte. Bei einer allumfassenden und gesamthaften Betrachtung, insbesondere der historischen Entwicklung des UVP-G 2000 (vormals UVP-G) und des MinroG (bzw. dem Österreichischen Berggesetz als Vorläufer des MinroG) und genauer Analyse der Entscheidung zur *Traisenmündung* ergibt sich für uns jedoch ein anderes Bild.



Bezüglich der detaillierten Begründung, warum eine Materialentnahme ohne Gewinnungsabsicht bzw. für einen bergbaufremden Zweck nicht dem UVP-G 2000 unterliegt, wird auf die umfangreichen Ausführungen ab Seite 17 im Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15. Mai 2013, UR-2012-102643/49, zum Vorhaben der Organismenwanderhilfe Donaukraftwerk Ottensheim-Wilhering verwiesen.

Zusammenfassend ergibt sich daraus:

- Die Entscheidung „*Traisenmündung*“ vom 25.08 **2009**, US 9B/2009/13-8, ist als **Einzelfallentscheidung** anzusehen – zu diesem Thema gibt es keine einheitliche Judikaturlinie, die Entscheidung des Umweltsenates ist keine höchstgerichtliche und auch nicht durch eine Nachfolgeentscheidung bestätigt.
- Die UVP-Behörde teilte die Ansicht des Umweltsenates in dieser Entscheidung sei jeher nicht – siehe dazu insb. o.a. Feststellungsbescheid der Oö. Landesregierung vom 15. Mai 2013, UR-2012-102643/49.
- Diese – der Entscheidung „*Traisenmündung*“ widersprechende – Sichtweise wird auch durch *Ennöckl/Raschauer/Bergthaler, Kommentar* zum UVP-G, 3. Auflage (Juni **2013**), **bestätigt**. Dort wird unter Rz 1 zu Z 25 und 26 festgehalten, dass auch der Entnahmebegriff des UVP-G 2000 einen – von anderen Vorhabenszwecken unterscheidbaren – bergbaulichen Zweck verlangt.
- Es sind aus der Literatur bzw. aus Recherchen **keine anderen, danach** ergangen **Entscheidungen** auf gleicher oder höherer Ebene zur gegenständlichen Frage bekannt.
- Daher vertritt die UVP-Behörde nach wie vor die im o.a. Bescheid vom 15. Mai 2013, UR-2012-102643/49, dargelegte Sichtweise. Daran vermögen auch rechtliche Ausführungen im Rahmen anderen Verfahren, welche diese Sichtweise in Frage stellen oder mitunter anderslautend sind, nichts zu ändern.

Die UVP-Pflicht eines Vorhabens bzw. die Verpflichtung zur Durchführung einer Einzelfallprüfung gemäß UVP-G 2000 (wie in Ihrem Schreiben vom 30. März 2022 gefordert) kann sich nur für solche Vorhaben ergeben, die unter die Tatbestände des UVP-G 2000 zu subsumieren sind. Dies ist im konkreten Fall entsprechend den obigen Ausführungen aus unserer Sicht nicht der Fall.

Allfällige verwaltungspolizeiliche Maßnahmen können nur von der jeweils zuständigen Genehmigungs-/Bewilligungsbehörde angeordnet werden.

#### **Beilage:**

Bescheid der Oö. Landesregierung vom 15. Mai 2013, UR-2012-102643/49-Lep/Hn

Freundliche Grüße

Ing. Mag. Elisabeth Mühlberger

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.